



- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Schuljahr 2022/2023 eine Leistung zur Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (außerschulische Nachhilfe) zu erbringen.

**Kurzdarstellung des geplanten Angebotes** (Methoden, Inhalte, Zielgruppe)

Ich biete Nachhilfe in folgenden **Kompetenzbereichen** an:

Nachhilfeangebot **ODER**

(\*mindestens ein Punkt muss markiert sein)

mathematische Basiskompetenzen  
Sprach- und Lesekompetenzen  
naturwissenschaftliche Kompetenzen  
Fremdsprachen  
musisch-ästhetische Kompetenzen  
Lernstrategien  
Arbeitstechniken

Angebot zur Förderung personaler und sozialer Kompetenzen

(\*mindestens ein Punkt muss markiert sein)

Motivation  
Selbstorganisation  
Selbstwert  
Zeitmanagement  
Kommunikation  
Konstruktive Problemlösung



Anlage 1b – zu § 2 (2) des DV –  
Abrechnung Anbieter - Einzelpersonen, Schulfördervereine oder Schulträger


an folgendem Durchführungsort: \_\_\_\_\_

mit insgesamt \_\_\_\_\_ Zeitstunden à 60 Minuten für

**Nachhilfeangebote** (inkl. Vor- und Nachbereitung)

an insgesamt \_\_\_\_\_ Tage/n (**Sozialkompetenzangebote**)

für die in der Teilnehmerliste benannten Schülerinnen und/oder Schüler erbracht. Diese Teilnehmerliste ist nur im Vertragsverhältnis zwischen Schule und Anbieter relevant und muss dem Regionalpartner zur Abrechnung nicht vorgelegt werden.

Änderungen erfolgen einvernehmlich und ausschließlich schriftlich zwischen der Schulleiterin/dem Schulleiter oder dem/der Vertreter/in und dem Auftragnehmer.

(4) Für die Erbringung der Leistung wird folgender Stundensatz vereinbart:

a) Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (außerschulische Nachhilfe)

- 50,00 EUR pro Stunde (à 60 Minuten). Darin enthalten sind 45 Minuten Förderzeit und 15 Minuten zur Vor- und Nachbereitung. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Schülerinnen bzw. Schüler.

Darüber hinaus können zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückzulegender Fahrtstrecke kalkuliert werden.

Anzahl Kilometer zurückzulegender Strecke: \_\_\_\_\_

Anzahl kalkulierter Fahrten: \_\_\_\_\_

Höhe der zusätzlich kalkulierten Fahrtkosten: \_\_\_\_\_ **EUR** (Anzahl Kilometer / Strecke x Anzahl Fahrten x 0,20 Euro).

Auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes und der ggf. zusätzlich kalkulierten Fahrtkosten wird **ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vereinbart** (Anzahl der insgesamt vereinbarten Zeitstunden x Höhe des Stundensatzes + ggf. kalkulierte Fahrtkosten).

Auch eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten (Bruttovereinbarung).

b) für Projekte zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen

- individuelle Vereinbarung zwischen Schule und Anbieter des im Rahmen der Schule bewilligten Budgets

In dem vereinbarten Betrag sind alle dem Vertragspartner entstandene Kosten (z. B. Honorarkosten, Fahrtkosten, teilnehmerbezogene Kosten etc.) enthalten. Auch eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten (Bruttovereinbarung).

Weitere Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Es ist zu beachten, dass Fahrten ins Ausland nicht gestattet sind.

Auf der Grundlage des zwischen Schule und Anbieter vereinbarten Kostensatzes wird **ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vereinbart.**

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung selbst durchzuführen und nicht durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer versichert, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein oder sich aktuell in einem entsprechenden laufenden Verfahren zu befinden.

Handelt es sich beim Auftragnehmer um einen Schulförderverein oder einen Schulträger, kann durch diesen auch nur die Kostenübernahme gem. Nr. (4) erfolgen. Eine Abrechnung dieser Kosten kann nur über den zuständigen Regionalpartner vorgenommen werden. Die Durchführung einer Leistung ist hier nicht zwingend notwendig; diese kann durch einen Dritten erbracht werden.

(6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von drei Tagen nachfolgend genannte Ereignisse mitzuteilen:

- die Nichterbringung über die vereinbarte Leistung sowie
- ein pandemiebedingter Ausfall der vereinbarten Leistung.

Der Auftraggeber leitet diese Information spätestens drei Tage nach deren Kenntnisnahme an den für sie zuständigen Regionalpartner weiter.

(7) Die Schule stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Leistung notwendigen Räume zur Verfügung und gewährleistet die innerschulische Kommunikation über die Maßnahme.

- (8) Der Auftragnehmer hat bei seiner Rechnungslegung folgenden Rechnungsempfänger auszuweisen:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Referat 46 - Aufholprogramm  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam.

Die Rechnung ist nach Erbringung der Leistung dem Auftraggeber (**der Schule !**) vorzulegen. Der Auftraggeber (**die Schule!**) leitet die Rechnung im Original zusammen mit der unterzeichneten Vereinbarung und der Bestätigung über die erbrachte Leistung (ebenso jeweils im Original) auf dem Postweg an den nachfolgenden Regionalpartner weiter:

- Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg Süd-Ost  
Aufholen nach Corona  
Berliner Straße 54  
03046 Cottbus  
(zuständig für die Schulamtsbereiche Frankfurt (Oder) und Cottbus).

**Die Abrechnungsunterlagen werden durch den Auftraggeber (Schule) zur Bearbeitung und Auszahlung an den zuständigen Regionalpartner Stiftung SPI weitergeleitet, NICHT an den Rechnungsempfänger MBSJ.**

- (9) Die Vergütung wird fällig, sobald der Auftraggeber die Durchführung der Leistung anhand des Vordrucks (Anlage 2) bestätigt und diese Bestätigung zusammen mit der Vereinbarung sowie der Rechnung im Original an den Regionalpartner weitergeleitet hat.

Die Auszahlung an den Auftragnehmer erfolgt durch den zuständigen Regionalpartner.

- (10) Es wird nur die Leistung vergütet, die durch den Auftragnehmer in dem vereinbarten Zeitraum tatsächlich erbracht wurde einschließlich der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Sollte dem

Auftragnehmer nicht möglich sein, die vereinbarte Leistung in vollem Umfang zu erbringen, so ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen.

- (11) Können Leistungen aus vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Gründen (z. B. pandemiebedingte Schulschließungen) nicht in Anspruch genommen werden, wird nach entsprechender Bestätigung durch die Schulleitung eine Ausfallvergütung in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung gezahlt. Die Fahrtkosten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Erkrankungen oder sonstigen Ausfällen des Anbieters trifft die vorgenannte Regelung nicht zu. Dieser Ausfall kann nach Genesung bzw. nach Arbeitsaufnahme nachgeholt werden. Ggf. anfallende Stornierungskosten bzgl. einer Beförderung können nicht geltend gemacht werden.
- (12) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Bestätigung des Auftraggebers über die erbrachte Leistung.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Unterschrift Auftragnehmer